

15.04.2024

ENTGELTORDNUNG**- gültig ab 01.08.2024 -**

für die DRK-Kindertageseinrichtung

**„Immenhof“ Hermannsburg
mit Kindergarten „Regenbogen“ Oldendorf
(Gemeinde Südheide)**

Nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2018 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Std. täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüber hinaus gehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.

Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Das monatlich zu zahlende Entgelt für die Regelleistungen beträgt:

<u>Kindergarten</u>		Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
Vormittagsgruppe.	08.00 bis 12.00 Uhr	entgeltfrei	100,00 €
Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Mittagsdienst	12.00 bis 13.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Ganztagsgruppe	08.00 bis 15.00 Uhr	entgeltfrei	175,00 €
Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Spätdienst	15.00 bis 16.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €

**Bei Nutzung des Früh- und Spätdienstes, ist ein Sonderdienst entgeltpflichtig
(Betreuung über 8 Std.)** **mtl. 25,00 €**

Anschrift77er Straße 45 A
29221 Celle**Telefon** 05141 - 9032-0**Telefax** 05141-9032-50**Web:** www.drkcelle.de **Mail** info@drkcelle.de**Bank**Sparkasse Celle-Gifhorn Wolfsburg:
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE73 2695 1311 0000 0015 86
VB Südheide Isernhagener Land-Altmark eG:
BIC: GENODEF1HMN
IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00
Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

<u>Krippe</u>		Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
Vormittagsgruppe	08.00 bis 12.00 Uhr	entgeltfrei	120,00 €
Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Mittagsdienst	12.00 bis 13.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Ganztagsgruppe	08.00 bis 15.00 Uhr	entgeltfrei	210,00 €
Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Spätdienst	15.00 bis 16.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €

Bei Nutzung des Früh- und Spätdienstes, der Ü3-Kinder in der Krippe ist ein Sonderdienst entgeltspflichtig (Betreuung über 8 Std.) mtl. **25,00 €**

Mittagessen – Pauschale:

Kindergarten	mtl. 70,00 €
Krippe	mtl. 50,00 €

Kindergarten „Regenbogen“

Vormittagsgruppe.	08.00 bis 12.00 Uhr	entgeltfrei	100,00 €
Frühdienst	07.30 bis 08.00 Uhr	entgeltfrei	12,50 €
Mittagsdienst	12.00 bis 13.30 Uhr	entgeltfrei	37,50 €

3. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
4. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
5. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
7. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Südheide kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
8. Für Kinder die im Rahmen einer Eingliederungshilfe eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird kein Entgelt erhoben.
9. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
10. Die Geschwisterkinderermäßigung findet nur für Kinder unter 3 Jahren Anwendung, wobei das jüngste Kind das volle Entgelt zahlt.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 21.06.2023 ungültig.